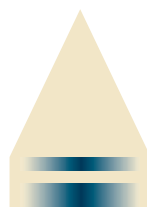
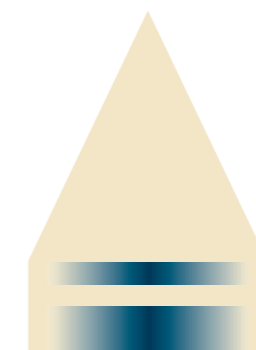




LANDTAG  
DES FÜRSTENTUMS  
LIECHTENSTEIN



LANDTAG  
DES FÜRSTENTUMS  
LIECHTENSTEIN



LANDTAG  
DES FÜRSTENTUMS  
LIECHTENSTEIN

”

Die Zukunft ist offen.  
Sie hängt von uns ab –  
von uns allen.

Karl Popper

Wissenschafts- und Sozialphilosoph

#### Impressum

Herausgeber Liechtensteinischer Parlamentsdienst, Josef Hilti, Landtagssekretär

Konzept / Grafische Gestaltung Medienbuero AG

Fotos / Pläne / Illustrationen Paul Trummer, travel-lightart · Liechtensteinisches Landesarchiv ·

Liechtensteinisches Landtagssekretariat

Druck Gutenberg AG, Schaan · Auflage 800 Exemplare · Erscheinung 2021

#### Vorbemerkung

Um den Lesefluss zu erleichtern, werden Begriffe, die sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form existieren, meist nur in einer der Formen aufgeführt.





# Inhalt

<b>VORWORTE</b> .....	6
Landtagssekretär Josef Hilti	
Landtagspräsident Albert Frick	
Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz	
<b>DER STAATSAUFBAU</b> .....	13
des Fürstentums Liechtenstein	
<b>DER LANDTAG</b> .....	17
Aufgaben und Stellung	
<b>INSTITUTION LANDTAG</b> .....	18
Kommissionen und Delegationen	
Mitglieder des Landtages 2021–2025	
<b>DER PARLAMENTSDIENST</b> .....	38
<b>DAS LANDTAGSGEBÄUDE</b> .....	44
<b>VERSAMMLUNGSORTE</b> .....	46
der Liechtensteiner Volksvertretung	
<b>HISTORIE</b> .....	52
<b>LANDTAGSPRÄSIDENTEN</b> .....	56



# Landtag als Volksvertretung mit seinen Hoheitsrechten



Der Landtag vertritt gemäss der Verfassung die Interessen des Volkes. Die Volksvertretung oder Legislative wird vom Volk alle vier Jahre neu gewählt. Diese Zeitperiode wird auch Legislatur genannt. Die Verfassung umschreibt die dem Landtag als eine der drei Staatsgewalten zukommenden Aufgaben, Rechte und Pflichten. Der Landtag

tagt seit dem Jahr 2008 im eigens errichteten Landtagsgebäude auf dem Peter-Kaiser-Platz in Vaduz. Dem signifikanten Gebäude mit seiner speziellen charakteristischen Architektur kommt ein hoher Erkennungswert auch über die Landesgrenzen hinaus zu. Aufgrund der periodischen Volkswahlen ändert sich praktisch in jeder

Legislatur die personelle Zusammensetzung des Landtags.

Die neuaufbereitete Landtagsbroschüre gibt insbesondere über die Neuzusammensetzung des Landtags für die Legislaturperiode 2021 bis 2025, dessen Kommissionen und Delegationen sowie die wichtigsten Arbeitsmittel der Geschäftsordnung Auskunft.

Die Mitglieder des Landtags werden unter Angabe von persönlichen als auch auf ihre Abgeordnetenfunktion bezogene Daten in der Broschüre abgebildet. Des Weiteren legt ein kurzer historischer Abriss die Entstehung und das Werden des Landtags, die ehemaligen Tagungsorte sowie weitere interessante Einblicke rund um den Landtag dar.

Es freut uns daher ausserordentlich, Ihnen erneut eine aktualisierte Ausgabe der Landtagsbroschüre zur Lektüre präsentieren zu können.

Josef Hilti,  
Landtagssekretär





# Landtags- führung und internationale Begegnungen



Ist das Fürstentum Liechtenstein in guter Verfassung? 100 Jahre nach Inkrafttreten der 1921er-Verfassung darf diese Frage gestellt werden und kann guten Gewissens mit einem überzeugten Ja beantwortet werden. Das gut abgestimmte Zusammenwirken der beiden Souveräne, Fürst und Volk, hat in Verbindung mit bilateralen und multilateralen Abkommen unser Land grundsätzlich

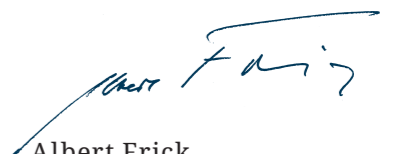
verändert. Aus dem einst bedürftigen kleinen Nachbarn, den vorwiegend selbstversorgende Familien bewohnten, ist ein modernes Staatswesen mit erfolgreicher Volkswirtschaft entstanden, in das täglich mehr als 20'000 Menschen aus den Nachbarländern an ihren Arbeitsplatz pendeln. Gleichviele Arbeitsplätze wie Einwohner zu haben, dürfte ein ganz besonderes Alleinstellungs-

merkmal sein. Noch immer wird in Liechtenstein sehr viel Wert auf Eigeninitiative und Selbstverantwortung gelegt, wobei der Staat um gute Rahmenbedingungen besorgt ist. Grosse Aufmerksamkeit kommt dabei einem vielfältigen Bildungswesen und einem förderlichen steuerlichen Umfeld zu.

Die Arbeit der Legislaturperiode 2021 – 2025 wurde am 25. März 2021 mit der Vereidigung der gewählten Landtagsabgeordneten und der Regierung in Angriff genommen. Erstmals in der Geschichte Liechtensteins sind die beiden Grossparteien Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) und Vaterländische Union (VU) mit je 10 Mandaten in gleicher Stärke in den Landtag eingezogen, was zur Bildung einer grossen Koalition führte. In den unter dieser Vorausset-

zung nicht ganz einfachen Koalitionsverhandlungen wurde vereinbart, dass die Regierung unter VU-Führung und der Landtag unter FBP-Führung stehen sollen. Ergänzt wird das 25 Personen umfassende Parlament durch drei Abgeordnete der Freien Liste (FL) und zwei Abgeordnete der Demokraten pro Liechtenstein (DpL), beides Oppositionsparteien. Sehr erfreulich ist die wachsende Anzahl Frauen im Parlament. Mit sieben weiblichen Abgeordneten und vier weiblichen Stellvertreterinnen wurde erstmals eine zweistellige Anzahl Frauen vereidigt. Es wird aber grosser Anstrengungen bedürfen, um eine weitere Annäherung

der Geschlechteranteile im Landtag zu erreichen. Es ist mir eine grosse Ehre, auch dem neuen Landtag als Präsident vorzustehen und die Aufgaben der Landtagsführung und der Vertretung des Landtages nach aussen wahrnehmen zu dürfen. Gleichzeitig ist es mir eine Verpflichtung, der erfreulichen Unterstützung durch die Bevölkerung gerecht zu werden und dafür zu sorgen, dass der Landtag die ihm zugeordneten Aufgaben umfassend erfüllt.

  
Albert Frick,  
Landtagspräsident





# Landtagsmandat im Milizsystem birgt grosse Herausforderungen

10

Liechtensteiner Landtag



Im Jahr 2021 feiern wir das 100-Jahr-Jubiläum unserer Verfassung. Zwar hat der Landtag bereits eine Geschichte seit 1862, seine Rechte wurden aber mit den Bestrebungen der Gruppe rund um Wilhelm Beck in den 1910er-Jahren erst so richtig ausgebaut. Der Landtag wurde erstmals 1921 komplett vom Volk gewählt. Im Nachgang des Ersten

Weltkriegs wurde gemeinsam mit dem Fürstenhaus ein historischer Konsens erarbeitet, der uns Abgeordneten, aber vor allem auch der Bevölkerung, ein grosses Mitspracherecht in Staatsangelegenheiten garantiert.

Das Miteinander der beiden Souveräne Fürst und Volk, welches sich in der 1921er-Verfassung abbildete, ermög-



lichte uns, damals noch ein «Armenhaus Europas», eine wirtschaftliche Blütezeit mit grossem Wohlstand. Als Gesetzgeber erachte ich es als unsere Aufgabe, im Landtag dafür zu sorgen, dass dieser Wohlstand erhalten bleibt. Gerade in einem schnelllebigen Umfeld ermöglicht uns unsere Mitsprache bei einem immer höheren internationalen Regulierungsdruck einen Interessenausgleich zwischen Wirtschaft und Politik. Zudem können wir so dafür sorgen, hohe Umsetzungskosten, überbordende Bürokratie und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Dank unserer

Nähe zur Bevölkerung sind wir Volksvertreterinnen und Volksvertreter einfach für ihre politischen Anliegen zu erreichen. Diese Rolle als Sprachrohr der Bevölkerung ist eine zentrale.

Ein Meilenstein für das Selbstverständnis des Landtags war sicher der Umzug in unser eigenes Gebäude – waren die Abgeordneten davor doch fast 100 Jahre lang im Regierungsgebäude «zu Gast». Mit der räumlichen Trennung wurde auch die Gewaltentrennung in unserem ausgeklügelten Staatsgefüge sichtbarer. Jetzt liegt es in unserer Verantwortung,

mit klugen Entscheidungen im Sinne des Wohls für die Bevölkerung, das Ansehen des Landtags zu fördern und unsere Rolle als Volksvertreter in unserem Milizsystem mit allen bestehenden Vor- und Nachteilen aktiv und vernünftig wahrzunehmen. Nicht zuletzt auch, um den sozialen Frieden in Liechtenstein auch zukünftig zu bewahren.

Gunilla Marxer-Kranz,  
Landtagsvizepräsidentin

11

Liechtensteiner Landtag





# Der Staatsaufbau des Fürstentums Liechtenstein

## Staatsaufbau

«Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage; die Staatsgewalt ist im Fürst und im Volke verankert ...», besagt Artikel 2 der liechtensteinischen Verfassung. Der Staatsaufbau ist durch den Dualismus von Fürst und Volk charakterisiert, sie stehen auf gleicher Stufe nebeneinander.

## Volk und Volksrechte

Das Volk kann seine Rechte gemäss Verfassung direkt durch Wahlen und Abstimmungen wahrnehmen. Weitere direktdemokratische Rechte sind das Initiativ- und Referendumsbegehren auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen sind verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Landesfürst, der Landtag und die wahlberechtigten Landesangehörigen haben das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung.

## Landtag

Im dualistisch konzipierten Staatswesen des Fürstentums Liechtenstein nimmt der Landtag die wichtige Funktion des gesetzmässigen Organs der Gesamtheit der Landesangehörigen ein. Der liechtensteinische Landtag wird direkt vom Volk im Proporzwahlssystem gewählt. Der Wahlkreis Oberland stellt 15 Abgeordnete, der Wahlkreis Unterland 10 Abgeordnete. Der Landtag wird vom Fürsten einberufen und geschlossen. Dem Fürsten steht auch das Recht zu, das Parlament aus erheblichen Gründen aufzulösen.

Hauptaufgabe des Landtags ist die Gesetzgebung. Zur Gültigkeit eines Gesetzes bedarf es ausser der Zustimmung des Landtags der Sanktion des Landesfürsten, der Gegenzeichnung des Regierungschefs und der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Jedes vom Landtag beschlossene und von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz sowie auch jeder von ihm genehmigte völkerrecht-

liche Vertrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

In die Kompetenz des Landtags fällt auch das Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Regierung, die im Einvernehmen zwischen Fürst und Landtag zu erfolgen hat. Neben der Mitwirkung bei Gesetzen sind auch die Finanzhoheit und die Kontrolle der Staatsverwaltung einschliesslich der Justizverwaltung von besonderer Bedeutung. Dazu kommen verschiedene Wahlgeschäfte.

## Regierung

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein beruht auf dem Kollegialitätsprinzip. Sie besteht aus dem Regierungschef und vier weiteren Regierungsräten. Sie werden auf Vorschlag des Landtags durch den Landesfürsten ernannt. Alle wichtigen Angelegenheiten unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Innerhalb der Regierung werden die Geschäfte nach Ministerien aufgeteilt. Der Regierungschef ist Vorsitzender des Kolle-





Der Landtag vertritt laut Verfassung in unserem politischen Staatssystem die Interessen des Volkes. Die Staatsgewalt ist dabei sowohl im Volk als auch beim Landesfürsten verankert. Unsere Aufgabe ist es, Interessenausgleiche zu schaffen, die der Förderung der gesamten «Volkswohlfahrt» dienen. Diesem Ziel hat sich die Vaterländische Union, welche sich als Volkspartei der Mitte versteht, stark verschrieben. Nicht das Trennende, sondern das Verbindende soll dabei im Fokus der Landespolitik stehen. Eine lebendige Demokratie lebt vom Wettbewerb der Argumente. Deshalb ist es wichtig, dass alle demokratischen Kräfte in den politischen Diskurs und die politische Entscheidungsfindung einbezogen werden. Dies bietet auch die beste Garantie für eine breite Akzeptanz von politisch weitreichenden Entscheidungen im Volk selbst.

Im Vergleich zum vorherigen Landtag hat eine erfreuliche Erhöhung des Anteils auf sieben weibliche Mitglieder stattgefunden, was den höchsten Frauenanteil in der über hundertjährigen Geschichte des Landtags darstellt. Ich freue mich, auf ein konstruktives, der Sache verpflichtendes Zusammenwirken aller im Landtag vertretenen Parteien und deren Exponenten.

Manfred Kaufmann,  
VU-Fraktionssprecher

giums, unterzeichnet die beschlossenen Erlasse und Verfügungen, vollzieht sie und den Geschäftsgang. Es steht ihm wie den übrigen Regierungsmitgliedern nur eine Stimme zu. Seine Befugnisse steigern sich aber gegenüber den Regierungsräten durch die ihm übertragene Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Kollegialbeschlüsse, durch das Vortragsrecht beim Landesfürsten und durch das

Erfordernis der Gegenzeichnung der vom Landesfürsten sanktionierten Gesetze. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Landesfürsten ist das Gegenzeichnungsrecht des Regierungschefs gemäss Artikel 86 der Verfassung.

#### Rechtspflege

Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird im Auftrag des Landesfürsten

in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter und letzter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof und in gewissen Fällen auch durch den Staatsgerichtshof ausgeübt.







Damit wir auch in Zukunft als Kleinstaat unabhängig sein können, müssen wir eine nachhaltige Politik betreiben. Unsere Lebensqualität lässt sich nur auf diesem sehr hohen Niveau halten, wenn wir gemeinsam Lösungen entwickeln, um z.B. dem demographischen Wandel zu begegnen und die damit verbundenen Herausforderungen, wie Pflege im Alter zu bewältigen. Lösungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen gefunden werden. Wir können es uns nicht leisten, sehr gut ausgebildete Frauen in die Situation zu bringen, sich für Beruf oder Kinder zu entscheiden. Hier benötigen wir mehr Flexibilität, damit jede Familie ihr eigenes Modell finden und nutzen kann.

Dies wird uns gelingen, wenn wir über Parteigrenzen und Legislaturperioden hinweg denken und handeln, damit wir auch in Zukunft stolz auf unser «Ländle» sein können.

Daniel Oehry,  
FBP-Fraktionssprecher

## Der Landtag: Aufgaben und Stellung

### Grundlagen

Das Fürstentum Liechtenstein ist gemäss Verfassung «eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage». Der Landtag ist Vertretung und «Organ» des Volkes und als solches berufen, dessen Rechte und Interessen wahrzunehmen.

### Gesetzgebung

Die vornehmste Aufgabe des Landtags besteht in der Mitwirkung an der Gesetzgebung. Ohne Landtag kann kein Gesetz erlassen oder abgeändert werden. Dem Landtag steht neben dem Landesfürsten und dem Volk das Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative zu. In der Praxis werden die meisten Gesetzesvorlagen von der Regierung bzw. deren Experten erarbeitet. Der Landtag kann Gesetzesvorlagen an die Regierung zurückweisen oder eigene Kommissionen zur Überarbeitung bilden. Über jede Gesetzesvorlage findet zunächst eine Eintretensdebatte statt, dann folgen in der Regel

eine zweimalige Gesetzesberatung und eine Schlussabstimmung. In der Eintretensdebatte wird darüber entschieden, ob der Landtag überhaupt auf eine Vorlage eintreten will. In der ersten Beratung können Anregungen gemacht werden, die von der Regierung bis zur zweiten Beratung überprüft werden. In der zweiten Beratung wird über jeden einzelnen Artikel abgestimmt. Stellen Abgeordnete Abänderungsanträge, so muss zunächst über diese abgestimmt werden. Mit der artikelweisen Abstimmung wird der definitive Wortlaut des Artikels festgelegt. Im Anschluss an die zweite Beratung findet eine Schlussabstimmung statt, mit der die Gesetzesvorlage als Ganzes verabschiedet wird.

### Staatsverträge

Staatsverträge, in denen über Staatshoheitsrechte verfügt wird, durch die eine neue Last übernommen wird oder die in die Rechte der Landesangehörigen eingreifen, müssen dem Landtag vorgelegt werden.



# Institution Landtag

18

Liechtensteiner Landtag

## Plenum

Der liechtensteinische Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Er übt seine Rechte in den Sitzungen des Gesamtlandtags aus. Auch die Detailberatung von Gesetzen erfolgt in der Regel im Plenum. Der Landtag wird deshalb als «Arbeitsparlament» charakterisiert. Im Vergleich zu anderen Parlamenten werden wenige Aufgaben an Kommissionen delegiert. Soweit Kommissionen gebildet werden, kommt diesen weitgehend nur die Aufgabe zu, bestimmte Geschäfte für

den Gesamtlandtag vorzubereiten und entsprechende Anträge zu formulieren.

## Abgeordnete

Alle Abgeordneten sind Milizparlamentarier. Sie üben ihr Mandat neben ihrem Beruf aus. Als Entschädigung erhalten sie eine Jahrespauschale sowie ein Taggeld. Abgeordnete können für ihre Äusserungen im Parlament nicht rechtlich belangt werden. Sie geniessen insofern Immunität, als sie während der Sitzungsperiode nur mit Zustimmung des Landtags

verhaftet werden können (ausgenommen bei einer Erregung auf frischer Tat).

## Landtagspräsident

Der Landtagspräsident und der Landtagsvizepräsident werden jeweils in der Eröffnungssitzung für das laufende Jahr gewählt. Der Landtagspräsident beruft die Sitzungen während des Jahres ein; er leitet die Sitzungen und vertritt den Landtag nach aussen. Der Landtagsvizepräsident vertritt ihn im Verhinderungsfall.

**Ständige Kommissionen**  
Ebenfalls in der Eröffnungssitzung wählt der Landtag für das laufende Jahr drei ständige Kommissionen: die Aussenpolitische Kommission, die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission. Entscheidungskompetenzen hat lediglich die Finanzkommission, indem sie über gewisse Finanzgeschäfte befinden kann. Die ständigen Kommissionen bestehen aus fünf bis sechs Abgeordneten.

## Nicht-ständige Kommissionen

Gemäss Geschäftsordnung kann der Landtag auch nicht-ständige Kommissionen bestellen. Diese konstituieren sich entweder als besondere Kommissionen oder als Untersuchungskommissionen. Sie können aus drei bis sechs Abgeordneten bestehen. Ihre Funktionsdauer endet mit der Erledigung des Auftrags, spätestens jedoch mit Ablauf der Mandatsperiode. Aufgabe der besonderen Kommissionen ist es, einzelne Gesetze oder auch andere Geschäfte

19

Liechtensteiner Landtag







In einer lebendigen Demokratie setzt sich der Landtag nicht ausschliesslich aus Koalitionsparteien zusammen, denn nur so kann eine Repräsentation des gesamten Volks gewährleistet werden. Für die Volksvertretung wie auch für die öffentliche Meinungsbildung braucht es eine starke Opposition. Eine weitere wichtige Aufgabe der Oppositionsparteien ist es, die Tätigkeiten und die Untätigkeit der Regierung kritisch zu hinterfragen. Die Freie Liste fungiert dabei als soziales, ökologisches und demokratisches Gewissen des Parlaments. Die Fraktion der Freien Liste wird diese Grundwerte im Landtag und vor der Regierung vertreten, in den Vordergrund stellen und einfordern.

In der laufenden Legislaturperiode wollen wir soziale Themen konsequent vorantreiben und einen nachhaltigen Umgang mit unserer Umwelt auf politischer Ebene einfordern. Wir fordern unter anderem Klimaneutralität, Gleichberechtigung für alle, Biodiversität, gerechte Löhne und faire Liegenschaftsbesteuerungen. Dreh- und Angelpunkt dabei sind die Nachhaltigkeitsziele der UNO (SDGs). Wenn diese erreicht werden, sind auch die eben genannten Ziele erreicht. Liechtenstein hat sich bereits zu den SDGs bekannt, das darf kein Lippenbekenntnis bleiben.

Patrick Risch,  
FL-Fraktionssprecher

vorzubereiten und dem Gesamtlandtag entsprechend Antrag zu stellen. Die EWR-Kommission überprüft EWR-Rechtsvorschriften darauf, ob sie der Zustimmung des Landtags bedürfen. Untersuchungskommissionen sind als starkes Minderheitenrecht ausgestaltet: Auf Antrag von nur sieben Abgeordneten ist der Landtag verpflichtet, eine Untersuchungskommission zu bestellen.

#### **Parlamentarische Delegationen**

Zu Beginn einer Mandatsperiode wählt der Landtag die Delegationen zu den internationalen Parlamentariergremien, bei denen er mitwirkt. Das sind jeweils zwei Delegierte und zwei Stellvertreter für die Parlamentarische Versammlung des Europarats, für die EFTA/EWR-Parlamentarier-Komitees, für die Parlamentarische Versammlung der OSZE, für die Interparlamentarische Union (IPU) sowie vier Delegierte für die Parlamentarier-Kommission Bodensee. Die Wahl dieser Delegationen erfolgt für die gesamte Mandatsperiode, das heisst auf vier Jahre. Der Landtag hat zudem zur Pflege der Beziehungen mit anderen Parlamenten die Möglichkeit, besondere Delegationen zu bestellen.

#### **Landtagspräsidium**

Das Landtagspräsidium besteht aus dem Landtagspräsidenten, dem Landtagsvizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Der Landtagssekretär gehört ihm mit beratender Stimme

an. Das Landtagspräsidium berät den Präsidenten insbesondere bei der Erstellung der Tagesordnung für die Landtagssitzungen, erstellt das Budget des Landtags und entscheidet über die Anstellung von Personal für den Parlamentsdienst.

#### **Stimmzähler**

In der Eröffnungssitzung eines jeden Jahres wählt der Landtag traditionsgemäss zwei Stimmzähler.

#### **Fraktionen**

Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens dreier Abgeordneter, ansonsten handelt es sich um eine Wählergruppe. Die Fraktionen bilden die Brücke zwischen den Parteien und den Abgeordneten. Bevor ein Geschäft im Landtag behandelt wird, treffen sich die Abgeordneten zu partei-internen Fraktionssitzungen. Diese dienen der gemeinsamen Meinungsbildung. Ein Fraktionszwang ergibt sich daraus nicht, wohl aber eine gewisse Fraktionsdisziplin. Die Meinung der Fraktion wird im Landtag durch den Fraktionssprecher bekannt gegeben. Den Fraktionen bzw. Wählergruppen kann ein ihrer Grösse entsprechender Sitzungsraum zur Verfügung gestellt werden.

#### **Landesausschuss**

Der Landesausschuss wahrt die Rechte des Gesamtlandtags, wenn der Landtag nicht versammelt ist und deswegen seine Funktionen nicht wahrnehmen kann (d. h. von der Schliessung am Ende eines

Jahres bis zur Wiedereröffnung zu Beginn des folgenden Jahres) oder im Falle einer Vertagung oder Auflösung des Landtags. Der Landesausschuss besteht aus dem Landtagspräsidenten und vier weiteren Abgeordneten, wobei die beiden Landschaften gleichmässig zu berücksichtigen sind. Der Landesausschuss kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen.

#### **Geschäftsordnung**

Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Landtags sind in der Verfassung, im Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz sowie in der Geschäftsordnung geregelt.



# Mitglieder des Landtags Mandatsperiode 2021 – 2025



**Manfred Kaufmann**

09.10.1978  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Wohnort: Balzers  
Im Landtag seit 2013

Fraktionssprecher



**Dagmar Bühler-Nigsch**

03.09.1969  
Kaufm. Angestellte /  
Geschäftsführerin  
Wohnort: Triesenberg  
Im Landtag seit 2021



**Peter Frick**

29.11.1965  
Dipl. Sozialpädagogin FH  
Wohnort: Mauren  
Im Landtag seit 2017



**Gunilla Marxer-Kranz**

28.05.1972  
Juristin  
Wohnort: Nendeln  
Im Landtag seit 2017

Landtagsvizepräsidentin



**Walter Frick**

04.07.1956  
Sozialpädagogin / Abt.-Leiter  
HPZ in Pension  
Wohnort: Schaan  
Im Landtag seit 2021



**Norma Heidegger**

17.09.1961  
Dipl. Betriebsökonomin / MKS  
Wohnort: Triesen  
Im Landtag seit 2021



**Dietmar Lampert**

13.10.1966  
Dipl. Ing. FH /  
Projektmanager  
Wohnort: Schellenberg  
Im Landtag seit 2021



**Thomas Vogt**

24.02.1976  
Rechtsanwalt  
Wohnort: Triesen  
Im Landtag seit 2009



**Günter Vogt**

17.08.1961  
Dipl. Ing. FH  
Wohnort: Balzers  
Im Landtag seit 2017



**Mario Wohlwend**

12.01.1973  
Berufsbildner /  
Wirtschaftsingenieur MAS  
Wohnort: Ruggell  
Im Landtag seit 2017

## Stellvertretende Landtagsabgeordnete



**Markus Gstöhl**

07.07.1978  
Lebensmittelinspektor  
Wohnort: Triesen  
Im Landtag seit 2021



**Philip Schädler**

31.12.1961  
Studienleiter  
Wohnort: Vaduz  
Im Landtag seit 2021



**Hubert Büchel**

24.10.1973  
Selbstständig  
Wohnort: Ruggell  
Im Landtag seit 2021



# Mitglieder des Landtags Mandatsperiode 2021 – 2025

**FBP**



Wendelin Lampert

21.04.1970  
Leiter öffentliches  
Auftragswesen  
Wohnort: Triesenberg  
Im Landtag seit 2001



Bettina Petzold-Mähr

1982  
Kaufm. Angestellte mit BMS  
Wohnort: Planken  
Im Landtag seit 2021



Sascha Quaderer

22.11.1974  
Unternehmer  
Wohnort: Planken  
Im Landtag seit 2021



Albert Frick

21.10.1948  
Wohnort: Schaan  
Im Landtag seit 2009

Landtagspräsident



Sebastian Schädler

1987  
Entwicklungsingenieur  
Wohnort: Triesenberg  
Im Landtag seit 2021



Daniel Seger

24.04.1977  
Rechtsanwalt  
Wohnort: Schaan  
Im Landtag seit 2017



Karin Zech-Hoop

1973  
Ökonomin  
Wohnort: Eschen  
Im Landtag seit 2021

## Stellvertretende Landtagsabgeordnete



Daniel Oehry

20.02.1971  
Dipl. Ing. FH / Projektleiter  
Wohnort: Eschen  
Im Landtag seit 2017

Fraktionssprecher



Franziska Hoop

31.05.1990  
Sozialpädagogin  
Wohnort: Ruggell  
Im Landtag seit 2021



Johannes Kaiser

Kommunikation und  
Medienschaffender  
Wohnort: Schellenberg  
Im Landtag seit 2001



Thomas Hasler

29.05.1980  
Geschäftsführer  
Wohnort: Gamprin-Bendern  
Im Landtag seit 2021



Elke Kindle

1971  
Dipl. Pflegefachfrau /  
TA Beraterin  
Wohnort: Triesen  
Im Landtag seit 2021



Nadine Vogelsang

1977  
Dipl. Betriebsökonomin FH  
Wohnort: Schaan  
Im Landtag seit 2021



# Mitglieder des Landtags Mandatsperiode 2021 – 2025



**Thomas Rehak**

21.01.1971  
Dipl. Ing. Telekommunikation  
Wohnort: Triesen  
Im Landtag seit 2013



**Patrick Risch**

27.09.1968  
Informatiker  
Wohnort: Schellenberg  
Im Landtag seit 2013

Fraktionssprecher



**Manuela Haldner-Schierscher**

26.06.1971  
Dipl. Sozialarbeiterin HFS  
Wohnort: Schaan  
Im Landtag seit 2021



**Georg Kaufmann**

22.11.1955  
selbständiger Berufsberater  
Wohnort: Schaan  
Im Landtag seit 2017

## Stellvertretende Landtagsabgeordnete



**Herbert Elkuch**

Mechaniker / GL  
Wohnort: Schellenberg  
Im Landtag seit 2013



**Erich Hasler**

28.12.1956  
Patentanwalt  
Wohnort: Eschen  
Im Landtag seit 2013



**Pascal Ospelt**

Dipl. Rettungssanitäter HF  
Wohnort: Triesen  
Im Landtag seit 2021



**Sandra Fausch**

08.09.1989  
Umweltingenieurin FH  
Wohnort: Eschen  
Im Landtag seit 2021

## Parteilos



**Nadine Gstöhl**

Primarschullehrerin  
Wohnort: Vaduz  
Im Landtag seit 2021



# Liechtensteinischer Landtag

2021 – 2025: v.l. Norma Heidegger, Daniel Oehry, Franziska Hoop, Walter Frick, Johannes Kaiser, Karin Zech-Hoop, Georg Kaufmann, Dagmar Bühler-Nigsch, Landtagspräsident Albert Frick, Mario Wohlwend, Thomas Rehak, Herbert Elkuch, Sascha Quaderer, Thomas Vogt, Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz, Dietmar Lampert, Sebastian Schädler, Günter Vogt, Manfred Kaufmann, Manuela Haldner-Schierscher, Wendelin Lampert, Bettina Petzold-Mähr, Peter Frick, Daniel Seger und Patrick Risch.







Als neu formierte Partei ist den «Demokraten pro Liechtenstein» der Einzug in den Landtag auf Anhieb geglückt. Auch als sehr kleines Team im Parlament werden wir in gewohnter Weise Oppositionsarbeit als aktives Gegengewicht zur Regierung betreiben. Dabei wollen wir die Tätigkeit der Koalitionsparteien und der Regierung gewissenhaft und kritisch verfolgen. Als Opposition bringen wir Ideen aus dem Volk ins Parlament ein. Ausserdem werden wir nicht davor zurückschrecken, das politische Geschäft kritisch zu hinterfragen und nötigenfalls Konsequenzen zu fordern. Die Demokraten pro Liechtenstein politisieren nach ihren obersten Leitsätzen: «Das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen fördern» und «Die Mitglieder des Landtags stimmen einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung». Die weiteren Leitlinien unseres Handelns sind die in den Statuten der DpL festgeschriebenen Grundwerte.

Thomas Rehak,  
DpL

Skulptur «Consilium» des Künstlers Heinz P. Nitzsche auf dem Peter-Kaiser-Platz.





# Ständige Kommissionen

## Ständige Kommissionen

Ebenfalls in der Eröffnungssitzung wählt der Landtag für das laufende Jahr drei ständige Kommissionen: die Aussenpolitische Kommission, die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission. Entscheidungskompetenzen hat lediglich die Finanzkommission, indem sie über gewisse Finanzgeschäfte befinden kann. Alle ständigen Kommissionen bestehen aus drei bis sechs Abgeordneten.

## Aussenpolitische Kommission (APK)

Die Aussenpolitische Kommission prüft und begutachtet Staatsverträge, die der Zustimmung des Landtages bedürfen, und nimmt in Zusammenarbeit mit der Regierung in auswärtigen Angelegenheiten die Interessen des Landes wahr.

## Finanzkommission (FKO)

Die Finanzkommission prüft den Voranschlag des Staates. Sie prüft und begutachtet überdies sämtliche von der Regierung zuhanden des Landtags verabschiedeten Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen. Der Finanzkommission obliegt des Weiteren die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

## Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission übt die Kontrolle nach Massgabe der Verfassung und des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung, die Kontrolle der Staatsverwaltung sowie des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes, die Ämterprüfung und besondere Aufgaben gemäss konkreten Aufträgen des Landtags.



APK: v. l. Manfred Kaufmann (Vorsitz), Manuela Haldner-Schierscher, Philip Schädler, Bettina Petzold-Mähr und Elke Kindle.



FKO: v. l. Herbert Elkuch, Wendelin Lampert (Vorsitz), Thomas Vogt, Sascha Quaderer, Markus Gstöhl und Patrick Risch



GPK: v. l. Pascal Ospelt, Patrick Risch, Georg Kaufmann (Vorsitz), Daniel Seger und Mario Wohlwend



# Nicht-ständige Kommissionen

## Nicht-ständige Kommissionen

Gemäss Geschäftsordnung kann der Landtag auch nicht-ständige Kommissionen bestellen. Diese konstituieren sich entweder als besondere Kommissionen oder als Untersuchungskommissionen. Sie können aus drei bis sechs Abgeordneten bestehen. Ihre Funktionsdauer endet mit der Erledigung des Auftrags, spätestens jedoch mit Ablauf der Mandatsperiode. Aufgabe der besonderen Kommissionen ist es, einzelne Gesetze oder auch andere Geschäfte vorzubereiten und dem Gesamtlandtag entsprechend Antrag zu stellen. Die EWR/Schengen-Kommission überprüft EWR-Rechtsvorschriften

darauf, ob sie der Zustimmung des Landtags bedürfen. Untersuchungskommissionen sind als starkes Minderheitenrecht ausgestaltet: Auf Antrag von nur sieben Abgeordneten ist der Landtag verpflichtet, eine Untersuchungskommission zu bestellen.

## EWR/Schengen-Kommission

Der Landtag setzt zur Überprüfung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und der Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstandes auf die Zustimmungspflicht durch den Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verfassung eine EWR/Schengen-Kommission als besondere Kommission ein.

- Dietmar Lampert (Vorsitz)
- Markus Gstöhl
- Georg Kaufmann
- Bettina Petzold-Mähr
- Nadine Vogelsang

## EWR/EFTA-Parlamentarierkomitee

Die Hauptaufgaben der EWR/EFTA-Parlamentarierkomitees sind, sich mit Fragen des EWR bzw. der EFTA auseinanderzusetzen und Stellungnahmen dazu abzugeben. Durch die Dialoge und Beratungen trägt das Komitee zu einem besseren Verständnis zwischen der Europäischen Union und den EFTA-Staaten bei.

## Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz

Die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK) ist ein Forum mit der Aufgabe und dem Ziel, in einem zweimal jährlich durchgeführten Informations- und Meinungsaustausch grenzüberschreitende Probleme zu erörtern, gemeinsame Lösungen anzustreben und sich über ihre Mitglieder in den Parlamenten für deren Umsetzung einzusetzen.

## EWR/EFTA-Parlamentarierkomitee

- Günter Vogt, Delegationsleiter
- Daniel Seger
- Hubert Büchel
- Karin Zech-Hoop

## Int. Parlamentarische Bodensee-Konferenz:

- Gunilla Marxer-Kranz, Delegationsleiterin
- Albert Frick
- Nadine Gstöhl
- Thomas Rehak

## Vertretung des Landtags im Richter-Auswahlgremium

- Manuela Haldner-Schierscher
- Johannes Kaiser
- Thomas Rehak
- Thomas Vogt



# Parlamentarische Delegationen

36

Liechtensteiner Landtag

## Parlamentarische Delegationen

Zu Beginn einer Mandatsperiode wählt der Landtag die Delegationen zu den internationalen Parlamentariergremien, bei denen er mitwirkt. Das sind jeweils zwei Delegierte und zwei Stellvertreter für die Parlamentarische Versammlung des Europarats, für die EWR/EFTA Parlamentarier-Komitees, die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz, für die Parlamentarische Versammlung der OSZE, für die Interparlamentarische Union

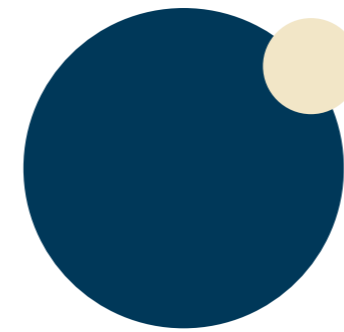
(IPU) sowie vier Delegierte für die Parlamentarier-Kommission Bodensee. Die Wahl dieser Delegationen erfolgt für die gesamte Mandatsperiode, das heisst auf vier Jahre. Der Landtag hat zudem zur Pflege der Beziehungen mit anderen Parlamenten die Möglichkeit, besondere Delegationen zu bestellen.

## Delegation für die Interparlamentarische Union

Die IPU ist ein Kontaktgremium von Parlamenten aller souveränen Staaten und hat

ihren Hauptsitz in Genf. Sie entwickelte sich von einer zunächst kleinen Vereinigung zur globalen Organisation nationaler Parlamente mit zurzeit 179 Mitgliedsstaaten. Sie setzt sich insbesondere für die friedliche Verständigung in Konfliktsituationen ein, für den Schutz der Menschenrechte und für eine Stärkung der demokratischen Institutionen.

**Delegation für die Parlamentarische Versammlung der OSZE**  
Ziel der Parlamentarischen



Versammlung der OSZE ist es, die parlamentarische Seite innerhalb der OSZE zu stärken sowie den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Abgeordneten zu erleichtern. Sie spielt eine führende Rolle bei Wahlbeobachtungen und stärkt die internationale Zusammenarbeit zur Umsetzung gemeinsamer Selbstverpflichtungen in den Bereichen Sicherheit und Politik, Wirtschaft und Umwelt sowie Demokratie und Menschenrechte.

## Delegation für die Parlamentarische Versammlung des Europarats

Die Parlamentarische Versammlung ist das beratende Gremium des Europarats, das aus Abgeordneten der 47 nationalen Parlamente besteht. Aufgaben bzw. Ziele des Europarats sind insbesondere die Verteidigung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedsstaaten, die Stärkung der demokratischen Stabilität Europas und die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen.

## Interparlamentarische Union

- Albert Frick (Delegationsleiter)
- Dagmar Bühler-Nigsch
- Sebastian Schädler
- Mario Wohlwend

## Parlamentarische Versammlung der OSZE

- Norma Heidegger (Delegationsleiterin)
- Sebastian Schädler
- Elke Kindle
- Günter Vogt

## Parlamentarische Versammlung des Europarats

- Franziska Hoop (Delegationsleiterin)
- Peter Frick
- Hubert Büchel
- Thomas Hasler

37

Liechtensteiner Landtag



# Der Parlaments- dienst



**Parlaments-  
dienst:** v. l. Stv.  
Landtagssekretär Philipp  
Pfeiffer, Sandra Gerber-  
Leuenberger, Stefan Batliner,  
Angela Batliner, Maria Meier,  
Yvonne Heeb, Landtags-  
sekretär Josef Hilti. Auf  
dem Bild fehlt:  
Gabriele Wachter.

Der liechtensteinische Landtag wurde als förmliche Institution als eine der drei staatstragenden Gewalten bereits im Jahre 1818 geschaffen. Das Landtagssekretariat, das seit der Reform der Geschäftsordnung als Parlamentsdienst firmiert, nahm seinen Betrieb allerdings erst im Jahre 1990 auf. Der Arbeitsanfall hat seit seiner Errichtung insbesondere aufgrund der generell verstärk-

ten Internationalisierung der Parlamentsarbeit sowie der damit einhergehenden Komplexität der zu erledigenden Aufgabenbereiche stark zugenommen. Somit existiert erst seit diesem Zeitpunkt ein eigentlicher Parlamentsdienst in Liechtenstein. Heute besteht der Parlamentsdienst aus dem Landtagssekretär, seinem Stellvertreter, drei Vollzeitangestellten und drei Teilzeit-Mitarbeiterinnen.

Der Landtagssekretär und sein Stellvertreter werden vom Landtag bestellt. Josef Hilti bekleidet das Amt des Landtagssekretärs, sein Stellvertreter ist Philipp Pfeiffer. Die Aufgaben und der Pflichtenkatalog des Parlamentsdienstes sind in der Geschäftsordnung für den Landtag, LGBl. 2013 Nr. 9, Art. 16 und 17, umschrieben. Er sieht insbesondere die Organisation, die Vor- und

Nachbereitung sowie Betreuung der Landtagssitzungen, die Protokollierung der Landtagsdebatten, der Kommissions- und Delegationssitzungen sowie die Erstellung der Landtagsbeschlüsse vor. Zudem ist der Parlamentsdienst die offizielle Anlaufstelle des Landtags für Belange der Regierung bzw. Verwaltung, der Öffentlichkeit sowie anderer Parlamente und internationaler Organisationen.

Die Landtagsbroschüren können kostenlos beim Parlamentsdienst bezogen werden. Interessierte haben zudem die Möglichkeit, weitere Informationen auf [www.landtag.li](http://www.landtag.li) einzusehen.





## Das Landtags- präsidium

Das Landtagspräsidium besteht aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und den Fraktionsprechern. Der Landtagssekretär gehört dem Landtagspräsidium mit beratender Stimme an. Das Landtagspräsidium ist im Besonderen zuständig für die Erstellung der Tagesordnung der Landtagssitzungen und die Festlegung der Art der Beratung der Tagesordnungspunkte gemäss Art. 20 der Geschäftsordnung, die Festlegung der Sitzungstermine des Landtags auf wenigstens ein Jahr, die Erstellung des Landtagsbudgets zuhanden des Landtags, die Beschaffung von Informationen und Unterlagen sowie die Vermittlung von Informationen durch den Parlamentsdienst zuhanden der Abgeordneten, der Kommissionen und Delegationen sowie der dem Landtag zugeordneten Stellen.



**Albert Frick (Vorsitz)**  
Landtagspräsident



**Gunilla Marxer-Kranz**  
Landtagsvizepräsidentin



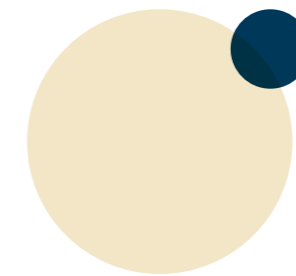
**Manfred Kaufmann**  
Fraktionssprecher VU



**Daniel Oehry**  
Fraktionssprecher FBP

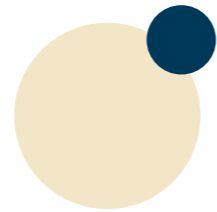


**Patrick Risch**  
Fraktionssprecher FL





Sonderlandtag am  
26. Oktober 2021 aus Anlass  
«100 Jahre Verfassung  
Fürstentum Liechtenstein»



42

Liechtensteiner Landtag



43

Liechtensteiner Landtag



# Das Landtagsgebäude

44

Liechtensteiner Landtag

Das vom deutschen Architekten Hansjörg Göritz entworfene und 2008 eröffnete Landtagsgebäude mit seiner ockerfarbenen Klinkerbau-fassade bildet gemeinsam mit dem Regierungsgebäude und dem Archivgebäude das Regierungsviertel. Verbindendes Element stellt dabei der Peter-Kaiser-Platz dar, der grösste öffentliche Platz in Vaduz. Unter dem Peter-Kaiser-Platz befindet sich eine Parkgarage für mehr als 50 Fahrzeuge. Ausserdem ist

auf Höhe der Parkgarage der neue Landesführungsraum angesiedelt, der in extremen Ausnahmesituationen den Notbetrieb für die Regierung gewährleisten soll.

**Im wahrsten Sinne des Wortes ein runder Tisch**  
Bei wichtigen Anlässen und Besuchen führt ein blauer Teppich vom Haupteingang des Landtagsgebäudes in den auch als Säulenhalle bezeichneten Eingangsbereich. Über die Eingangshalle erreichen



interessierte Zuschauer den im ersten Stock gelegenen Plenarsaal, wo die 25 Volksvertreter zusammen mit der Regierung und unterstützt vom Parlamentsdienst tagen. Im Plenum beraten die Abgeordneten im wahrsten Sinne des Wortes am runden Tisch, was eine bislang einzigartige Sitzungsanordnung in Europa darstellt. Der Plenarsaal mit einer maximalen Höhe von ca. 19 Metern wirkt dabei auf den Betrachter sehr imposant. Der Raum verfügt über eine technisch hochmoderne elektronische Redneranzeigetafel mit integrierter Abstimmungsanlage, eine Technikkabine zur Übertragung der Plenarsitzungen sowie eine Übersetzungskabine.

Im Erdgeschoss des Langen Hauses stehen dem Landtag

zwei Sitzungszimmer, eine Bibliothek, ein Archiv sowie eine Cafeteria zur Verfügung. Im ersten Stock befindet sich gegenüber dem Plenarsaal die Lounge, wo die Abgeordneten die Gelegenheit haben, sich zu einem informellen Gedankenaustausch zu treffen und sich zwischen den Sitzungen zu verpflegen. Im Anschluss an die Lounge liegen die Büroräumlichkeiten des Parlamentsdienstes, wo Landtagssekretär, Stellvertreter und weitere Mitarbeitende ihre Aufgaben ausüben.

**Dachterrasse mit Ausblick auf die Schweizer Berge**  
Im zweiten Stock des Gebäudes sind die Fraktionszimmer für die Landtagsparteien sowie das Büro des Landtags-

präsidenten untergebracht. Eine Etage über dem Bürotrakt betritt man schliesslich die Dachterrasse mit dem wunderschönen Ausblick auf die Schweizer Berge und hinab auf den Peter-Kaiser-Platz. Die Dachterrasse, welche bei zukünftigem Bedarf zu weiteren Büro- bzw. Sitzungsräumlichkeiten ausgebaut werden könnte, bietet auch einen eindrücklichen Blick auf die mit 15 Meter langen Ankervorrichtungen gesicherte, ca. 26 Meter hohe Hangwand hinter dem Landtagsgebäude.

45

Liechtensteiner Landtag



# Versammlungsorte der Liechtensteiner Volksvertretung

46

Liechtensteiner Landtag

Der Landtag hat im Februar 2008 im Zentrum von Vaduz ein neues, repräsentatives Gebäude bezogen. Es ist auf seinen Beschluss hin in unmittelbarer Nähe des Regierungsgebäudes erstellt worden. Im Folgenden wird dargelegt, wo sich im Laufe der Geschichte die Volksvertretung in unserem Land versammelt hat, wie die Volksvertretung zustande kam, wie sie sich zusammensetzte und versammelte. Auch ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind von Interesse.

**Gerichts- und Landsgemeinden bei der Linde in Vaduz, auf Rofenberg und in Benden**  
Die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg bildeten je eine Landschaft oder Gerichtsgemeinde. Jede bestellte ein Gericht, das sich aus einem Landammann und zwölf Richtern zusammensetzte. Sie vertraten die Landschaften gegenüber Obrigkeit und Herrschaft und trugen Verantwortung an der Gestaltung des Gemeinwesens. Sie hatten wesentlichen Anteil an der Landesverwaltung

und am Gerichtswesen. Bis ins 17. Jahrhundert sprachen sie an den Gerichtsorten öffentlich Recht, für die Obere Landschaft in Vaduz bei der Linde, in der Nähe der Herrschaftskapelle St. Florin, für die Untere Landschaft in Eschen, auf Rofenberg bei der Kapelle Heiliges Kreuz.

Dort wo öffentlich Gericht gehalten wurde, versammelten sich auch die wehrfähigen Männer zu einer Landsgemeinde und wählten Landammann und Richter. Der Unterländer Wahlplatz

war im 18. Jahrhundert beim Schwibboga in Benden. Die öffentlichen Versammlungen fanden bis ins beginnende 19. Jahrhundert alle zwei Jahre mit einem festgesetzten Ablauf und in feierlichem Rahmen statt.

## Vaduz – herrschaftliches Zentrum und Versammlungsort von Volksvertretungen

Schloss Vaduz bildete zusammen mit den Gebäuden am Fuss des Schlossfelsens ein herrschaftliches Zentrum. Mit der Funktion der Burg als Sitz der Landesherrschaft hingen die seit dem 14. Jahrhundert belegten Funktionen von Vaduz als Gerichts- und Verwaltungsort, Zollstätte und Markt, aber auch als Wahl- und Versammlungsort zusammen. 1392 wird Vaduz als Gerichtsort namentlich genannt. In Urkunden des 15. Jahrhunderts erscheint das Äuli als Versammlungsort für das Gericht. Später

wird die Linde unter der Florinskapelle als Platz für das öffentliche Gericht und für die Landammannwahl erwähnt. Wohl ein halbes Jahrtausend versammelte sich dort bis 1808 die Landsgemeinde des Oberlands.

## Verlust der Volksrechte und der Volksvertretung

Mit dem Übergang der Landesherrschaft an die Fürsten von Liechtenstein war ein Verlust der bislang ausgedehnten Volksrechte verbunden. 1720 wurden die landschäftlichen Organe, Landammänner und Gerichte, abgeschafft, 1733 auf Bitten der Landschaften mit stark geschmälernten Rechten wieder eingeführt. Diese reduzierte Landammannverfassung und mit ihr die alte Tradition der Landsgemeindeversammlungen blieben bis 1808 bestehen. Dann wurden die Reste der alten Volksrechte durch die fürstliche Landesherrschaft

beseitigt. Es gab keine Obere und Untere Landschaft, keine Lands- und Gerichtsgemeinden und somit keine Form der Volksvertretung mehr.

## Ständelandtag im Landvogteihaus: 1819–1847 und 1857–1862

1818 erliess der Fürst eine Verfassung und schuf damit den landständischen Landtag. Die Stände, bestehend aus Geistlichkeit und Landmannschaft, waren berechtigt, Vertreter in den Landtag zu senden. Die Geistlichkeit wählte ihre drei Deputierten, die Landmannschaft oder die Gesamtheit der Untertanen wurde durch die Richter und Säckelmeister der Gemeinden vertreten. Diese wurden aus einem Dreivorschlag der Gemeindeversammlungen von der Obrigkeit bestimmt.

Von 1819 bis 1847 versammelte sich der Landtag jährlich. Dann folgte ein zehnjähriger Unterbruch. Im Revolutions-

47

Liechtensteiner Landtag



**Herrschaftliches Amtsquartier in Vaduz 1865:** (1) «Zoschg» (2) «s'Verwalters Hus (d'Kanzlei)». (3) «s'Landvogts Hus». (4) «s'Schelmahüsl». (5) «s'Baumästr Segers Hus u. Schtall (Geburtshaus v. Peter Balzer)». (6) «s'Försters Hus u. Schtall (Geburtshaus v. Komponist Josef Rheinberger)». (7) «s'Dr. Schädlers Hus (Czakathurm)». (8) Kircha (dahinter verdeckt s'Pfarrhus). (9) «s'Dr. Schädlers Schtall». (10) «s'Kaplona Hus». (11) «s'Fetza Schtall». (12) «Zoschg» (altes Schulhaus). (13) «s'Rybergers» (Haus z. Linde)



jahr 1848 wurde der Ständelandtag nicht einberufen. Im folgenden Jahr ersetzte ihn der durch eine provisorische Verfassung gebildete Landrat. Diese erste demokratische Volksvertretung Liechtensteins hatte Bestand bis 1852. Dann trat die Verfassung von 1818 erneut in Kraft. Der Ständelandtag wurde allerdings erst auf den 14. Oktober 1857 wieder in die Landvogtei geladen. In den folgenden Jahren war er bereits einbezogen in die Verhandlungen um eine neue konstitutionelle Verfassung, die er in seiner letzten Sitzung am 4. September 1862 einstimmig annahm.

**Provisorische Verfassung 1849: Der Landrat, das erste demokratische**

### Parlament Liechtensteins – 1849 – 1851

Durch die vom Fürsten am 7. März 1849 erlassenen Übergangsbestimmungen erhielt Liechtenstein eine provisorische konstitutionelle Verfassung. An ihrer Erarbeitung war das Volk, vertreten durch Wahlmännerversammlungen und den Verfassungsrat, wesentlich beteiligt gewesen. Sie bildete das rechtliche Fundament für das erste demokratische Parlament Liechtensteins. Im Mai 1849 fanden die Landratswahlen statt. Dabei gab es bedeutende Neuerungen. Wahlberechtigt waren nicht mehr, wie bisher, nur die hausbesitzenden Gemeindeglieder, sondern auch die niedergelassenen Landesangehörigen. Die Wahl erfolgte

nicht mehr indirekt durch Wahlmänner, sondern direkt, jedoch in zwei Gängen. In einer ersten Wahl nominierte jede Gemeinde provisorisch für sich einen vollzähligen 24-köpfigen Landrat. Aus den Ergebnissen wurde nach der Anzahl der Gemeindestimmen eine Landeswahlliste von 45 Männern erstellt. Am 20. Mai 1849 versammelten sich alle Stimmberechtigten des Fürstentums an historischer Stätte bei der Gerichtslinde in Vaduz zu einer Landsgemeinde. In öffentlicher Wahl, durch einfaches Handmehr, wurde nach der Reihenfolge der Wahlliste so lange gewählt, bis die Zahl von 24 Landräten und acht Ersatzmännern erreicht war. Es kam eine stattliche Versammlung von etwa



**Teil des Amtsviertels 1868:** Ausschnitt aus dem Panoramablick vom Rhein auf Dorf und Schloss von Moriz Menzinger 1868. Die Gebäude von Norden nach Süden: (1) Schulhaus, 1854 errichtet; (2) Haus Dr. Grass, später Lehrerwohnhaus; (3) Ständehaus, 1867 erbaut; (4) Regierungsgebäude, ehemaliges Zollhaus und Herrschaftstaverne; damit verbunden (5) Landvogteihaus.

1'800 Wählern zustande, die sich um die Vorsteher ihrer Gemeinden gruppierten. Um zwei Uhr läuteten alle Glocken der Florinskapelle, und der Landesverweser eröffnete «auf erhöhter Tribüne» die Versammlung mit einer kurzen Rede. Es folgte das Wahlprozedere.

Am 23. Mai 1849 hielt der Landrat seine erste konstituierende Sitzung im Saal des Bierhauses in Vaduz ab. Diesen Saal bestimmten die Volksvertreter in der folgenden Sitzung am 4. Juni 1849 vorläufig für ein Jahr als ständiges Sitzungslokal. In der ersten und einzigen Sitzungsperiode des Landrats fanden dort noch vier weitere Sitzungen statt. Nach der Schliessung der Sitzungsperiode erfolgte jedoch keine neue Einberufung durch den Fürsten mehr. In Österreich und innerhalb des Deutschen Bundes, dem Liechtenstein angehörte, hatte sich eine rückschrittliche Politik durchgesetzt. Grundsätze, wie sie in den Jahren 1848 und 1849 in eine neue liechtensteinische Verfassung aufgenommen werden sollten, waren nicht mehr zu verwirklichen. Am 20. Juli 1852 setzte der Fürst die provisorischen Verfassungsbestimmungen von 1849 ausser Kraft. Die landständische Verfassung von 1818 wurde wieder eingeführt. Der Ständelandtag, eine Volksvertretung ohne Rechte, sollte wieder fungieren.

### 1862 – Geburtsjahr des heutigen Landtags

Die 1857 erstmals wieder einberufenen Landstände nutzten ihre Zusammenkunft von Beginn an als Forum, um der fürstlichen Obrigkeit ihre Reformwünsche vorzutragen. Dazu zählte eine neue Landesverfassung mit freigeählter Volksvertretung. Die Landstände erreichten 1862 ihr Ziel: den Übergang Liechtensteins vom Absolutismus zum Konstitutionalismus, eine zwischen Fürst und Volk frei vereinbarte Verfassung. Die Verfassung vom 26. September 1862 begründete in einem Kompromiss im Wesentlichen die heutige Staatsform, die Monarchie und Volkssouveränität miteinander verbindet. Der Landtag wurde wieder zu einer echten Vertretung des Volkes mit dem Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Bewilligung der staatlichen Finanzen. Er zählte 15 Mitglieder. Zwölf wählte das Volk indirekt durch Wahlmänner, drei wurden vom Fürsten ernannt.

### Wahlmännerversammlungen 1862 – 1914

Die Wahlmänner wurden gemeindeweise gewählt, zwei auf je 100 Einwohner. Bei einer Bevölkerungszahl von 8200 im Jahr 1861 ergab dies 164 Wahlmänner. Bis 1877 bildete das Land einen einzigen Wahlkreis. Die Wahlmänner versammelten sich auf Schloss Vaduz zur Wahl der Landtagsabgeordneten und Stellvertreter. Die erste Versammlung fand am 24. November 1862 statt. 1878

wurde das Land in zwei Wahlkreise aufgeteilt. In getrennten Wahlmännerversammlungen wählte nun das Oberland sieben, das Unterland fünf Abgeordnete. Im Oberland fanden die Versammlungen bis 1894 im grossen Speisesaal im ersten Obergeschoss auf Schloss Vaduz statt, ab 1898 bis 1914 im neu errichteten «Nigg'schen Gasthof zum Schloss» (heute «Schlössle») in Vaduz. Die Wahlmänner des Unterlands kamen in Mauren zusammen, bis 1886 im «Batliner'schen Gasthof» (heute «Rössle»), ab 1890 bis 1914 im Schulhaus.

### Landtag im Gasthof Kirchthaler 1862 – 1867

Nach einer vorbereitenden Sitzung am 10. Dezember 1862 trat der neu gewählte Landtag am 29. Dezember zur feierlichen Eröffnungssitzung im Saal der «Kirchthaler'schen Gastwirtschaft» (später «Vaduzerhof») zusammen. Bis 1867 versammelte sich der Landtag dort. Beim Anwesen handelte es sich um das ehemalige, von Johann Baptist Quaderer errichtete Vaduzer Bräuhaus.

### Landtag im eigenen

«Ständehaus» 1868 – 1905  
Es zeugt vom Selbstverständnis des Landtags, dass er sich schon bald um ein eigenes Haus bemühte. Bereits am 4. August 1864 behandelte er eine Regierungsvorlage über den Bau eines Ständehauses. Landestechniker Peter Rheinberger hatte ein Bauprojekt ausgearbeitet, das neben Sitzungslokalitäten auch Amts- und Wohnräume für den



Landrichter sowie Arrestlokale umfasste. Den Bauplatz, auf dem sich der Gaststall der ehemaligen südlich angrenzenden Herrschaftstaverne «Zum Adler» (heute Landesmuseum) befand, stellte Fürst Johann II. 1865 kostenlos zur Verfügung. Die Taverne diente seit 1856 als Sitz der Regierung. Die Baukosten waren mit 6'800 Gulden veranschlagt. Am 18. Mai tagte der Landtag zum ersten Mal im neuen Saal. Das in Erinnerung an die Landstände so benannte Ständehaus bildete den Mittelpunkt des Landes. In seine Schwelle war das Zeichen «0 km» eingemeiselt. Aufwärts und abwärts zählte man die Entfernungen im Land von dort aus.

#### Landtag im Regierungsgebäude seit 1905

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert waren die räumlichen Verhältnisse für die staatlichen Behörden und Ämter beengt geworden. 1899 ersuchte der Landtag die Regierung, die nötigen Schritte für ein neues liechtensteinisches Amtsgebäude einzuleiten. Es sollte Landtag, Regierung und alle Amtsstellen aufnehmen und so den Mittelpunkt des politischen Lebens und der Verwaltung des Landes verkörpern. An der Stelle eines ehemaligen herrschaftlichen Gutshofes wurde 1903 bis 1905 nach Plänen des fürstlichen Architekten Gustav von Neumann das heutige Regierungsgebäude erstellt. Die Kosten wurden durch einen Beitrag des Fürsten von 100'000 Kronen und ein Darlehen der «Land-

schäftlichen Sparkassa» von 260'000 Kronen gedeckt. An der Landtagssitzung vom 28. Dezember 1905 wurde das neue Amtsgebäude feierlich eröffnet. Der Landtag hatte sein eigenes Haus verlassen und im zweiten Obergeschoss des Amtsgebäudes einen neuen Versammlungsort bekommen. Die künstlerische Ausstattung des Landtagssaals mit Fürstenbildnissen und Wappenbildern in den Wandnischen erfolgte im Auftrag und auf Kosten des Landesfürsten.

Die 1905 erfolgte Verlegung des Landtags ins Regierungsgebäude war ein äusseres Zeichen für eine seit 1862 nach und nach erfolgte politische Gewichtsverschiebung zwischen Landtag und Regierung. Ohne institutionelle Änderung waren Macht und Vorrangstellung des Landesverwesers innerhalb der Regierung und gegenüber der Volksvertretung gegen Ende des 19. Jahrhunderts stark gewachsen. Durch die Verfassung von 1921 wurde diese Fehlentwicklung korrigiert: Der Landtag bestand wie bisher aus 15 Abgeordneten. Sie wurden nun jedoch alle vom Volk gewählt. Die Kontroll- und Mitwirkungsrechte des Landtags an der Staatsverwaltung wurden verstärkt. Die gewichtigste Veränderung gegenüber der alten Verfassung war der Ausbau der Volksrechte durch das Initiativ- und Referendumsrecht.

#### Landtag provisorisch in der Musikschule

**1969/70 und 1989–1996**  
1969/70 wurde der Landtagssaal im Regierungsgebäude renoviert. In dieser Zeit tagte der Landtag im Vortragssaal der neu gegründeten Musikschule im Rheinbergerhaus. Mehrmals zuvor und in der Folge scheiterten Bestrebungen, die Zahl der Landtagsabgeordneten zu erhöhen. 1984 jedoch fand das Frauenstimmrecht die Mehrheit der Stimmberechtigten. Dies verstärkte die Beweggründe für eine zahlenmässige Stärkung der Volksvertretung. 1988 stimmte das Volk der Vergrösserung des Landtags auf 25 Abgeordnete zu, und im Dezember 1984 teilte er der Regierung seine Absicht mit, ein eigenes Gebäude in angemessener Nähe zum Regierungsgebäude zu realisieren. Mit diesem Beschluss und der folgenden Planung der Überbauung des Regierungsviertels wurden verschiedene gewichtige Fragen der Zentrumsgestaltung von Vaduz entschieden und früher diskutierte Standorte für ein Landtagsgebäude ausgeschieden. 1989 verlegte der neu 25-köpfige Landtag seine Sitzungen bis 1996 wegen der beengten Verhältnisse im Regierungsgebäude wieder in die Musikschule.

#### Auf dem Weg zu einem neuen eigenen Landtagsgebäude 1984–2008

Dem Beschluss von 1984 folgte 1986 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb, in dessen Mittelpunkt der Bau eines Landtagsgebäudes stand. Im Jahr darauf wurde das Projekt des Architekten



Das Regierungsgebäude im Jahre 1909

Luigi Snozzi als bestes ausgezeichnet. 1990 lag sein Projekt für die Neugestaltung des Regierungsviertels vor. Das Landtagsgebäude sowie Museums-, Archiv- und Kulturgüterschutzräume in einer Hangüberbauung bildeten die erste Etappe eines Gesamtkonzepts. Im Oktober 1992 nahm der Landtag diese Projektierung zur Kenntnis und bewilligte einen Verpflichtungskredit. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Stimmvolk lehnte das Projekt im März 1993 mit grosser Mehrheit ab.

Nach diesem Rückschlag wurde die Frage eines neuen Versammlungsorts für die Volksvertretung erst 1995 wieder aufgenommen. Der Landtag beschloss, den Landtagssaal im Regierungs-

gebäude entsprechend einzurichten und versuchsweise wieder als Sitzungslokal zu verwenden. Im Herbst 1996 entschied er endgültig über die Gestaltung des nun als provisorisch verstandenen Tagungsorts. Im gleichen Jahr lag den Abgeordneten ein Bericht der Regierung über den Bau eines neuen Landtagsgebäudes vor. Es folgten Standortdiskussionen, ein städtebauliches Gutachten sowie Architektur- und Projektwettbewerb. Im Jahr 2000 fiel die Entscheidung für das Projekt des Architekten Hansjörg Göritz. Der Kostenrahmen war zuvor mit 36 Millionen Franken gesetzt worden.

Die liechtensteinische Volksvertretung hat im Februar 2008 eine neue Versamm-

lungsstätte bezogen. Das Landtagsgebäude stellt ihr angemessene Räumlichkeiten für ihre Tätigkeit bereit. Es bringt durch Lage, Grösse und Architektur die von der Verfassung bestimmte Funktion des Landtags als gesetzgebendes Staatsorgan und seine darin begründete staatspolitische Bedeutung zum Ausdruck. Der Neubau steht am vorläufigen Ende einer jahrhundertelangen Entwicklung des Vaduzer Zentrums vom mittelalterlichen herrschaftlichen Amtsquartier zum Regierungsviertel. Seine Nähe zu einer historischen Versammlungsstätte des Volkes soll für dessen Vertretung künftig zeichnerhaft wegleitende Bedeutung haben.



# Historie

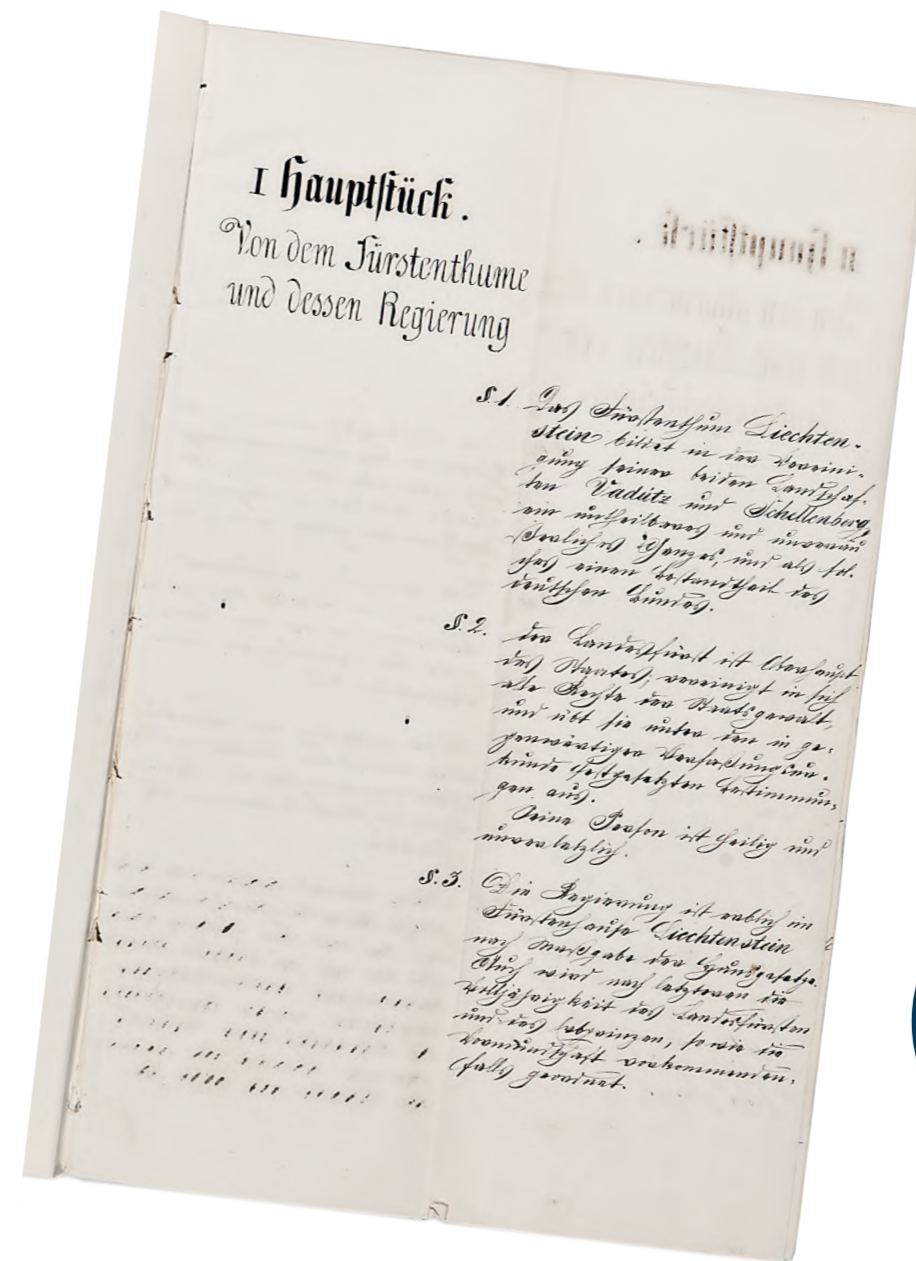
## Absolutismus

Der Landtag als Institution wurde durch die absolutistische Verfassung von 1818 geschaffen. Die beiden Stände, die Geistlichkeit und die Landmannschaft, erhielten das Recht auf eine Vertretung durch «Deputierte». Die Geistlichkeit wählte drei Pfarrherren in den Landtag. Die Landmannschaft wurde durch die elf Gemeindevorsteher und die Säckelmeister (d. h. Gemeindekassiere) vertreten. Der Ständelandtag wurde vom Fürsten einmal im Jahr zu einer Sitzung

einberufen. Er besass keine Rechte; seine Funktion bestand ausschliesslich darin, dem jährlichen Steuererfordernis «dankbar» zuzustimmen.

## Verfassung von 1862

Die Geschichte des liechtensteinischen Parlamentarismus beginnt mit der konstitutionellen Verfassung von 1862. Der Landtag wurde nun zu einer echten Volksvertretung, die zum grössten Teil aus freien Wahlen hervorging. Die Zahl der Abgeordneten wurde auf 15 verkleinert.



Original der Konstitutionellen Verfassung von 1862.  
© Kubelka, Peter,  
Wien / LI LA

Drei Abgeordnete wurden vom Fürsten ernannt, zwölf vom Volk indirekt gewählt, dabei wurden in jeder Gemeinde – von den allein wahlberechtigten Männern – auf je 100 Einwohner zwei Wahlmänner gewählt. Diese wählten dann ihrerseits in einer Wahlmännerversammlung die Abgeordneten. Der Landtag besass nun Mitwirkungsrechte bei den Staatsaufgaben, zwar noch nicht bei allen, aber doch bei den wichtigsten: das Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, das Recht auf

Zustimmung bei wichtigen Staatsverträgen, das Steuerbewilligungsrecht (Finanzhoheit), das Recht zur Kontrolle der Staatsverwaltung sowie das Recht zur Mitwirkung bei der Militäraushebung. Ohne Einfluss blieb der Landtag auf die Bildung der Regierung und auf die Ernennung des Landrichters.

## Wahlkreise

Die beiden historischen Landschaften waren im Absolutismus beseitigt worden. Obwohl die Untertanen mit zähem Widerstand daran

festhielten, machte auch die Verfassung von 1862 die Schaffung eines Einheitsstaats nicht rückgängig. In den so genannten Münzwirren von 1877, bei denen sich die Unterländer energisch gegen die Einführung der Goldwährung wehrten, lebte der Konflikt erneut auf. 1878 wurde darauf das Land in zwei Wahlkreise eingeteilt: Im Wahlkreis Oberland waren neu sieben, im Wahlkreis Unterland fünf Abgeordnete zu wählen. Dazu ernannte der Fürst jeweils zwei Abgeordnete aus dem Oberland





Der erste Tagungsort des Landtags im Ständehaus 1868 – 1905.

und einen Abgeordneten aus dem Unterland. Mit der Verfassung von 1921 verzichtete der Landesfürst auf die Ernennung von drei fürstlichen Abgeordneten, die Gesamtzahl von 15 Abgeordneten sowie das Verhältnis von 60:40 zwischen Oberland (9) und Unterland (6) blieben gleich.

#### Sperrminorität

An diesem Verhältnis wurde auch bei der Erhöhung auf 25 Abgeordnete im Jahr 1988 festgehalten, obwohl dieses Verhältnis (15:10) nicht exakt den Einwohnerzahlen in den beiden Wahlkreisen entspricht. Das Unterland wird bevorteilt und als Minderheit geschützt. Da für einen gültigen Landtagsbeschluss mindestens zwei Drittel der Abgeordneten (17) anwesend sein müssen, besitzen die Unterländer Abgeordneten seit 1878 die Möglichkeit, Verfassungsänderungen zu verhindern bzw. durch Verlassen des Landtags das Zustandekommen eines Beschlusses überhaupt zu verunmöglichen.

#### Verfassung von 1921

Mit der Verfassung von 1921 wurde der Staat Liechtenstein auf eine neue Grundlage gestellt. Das monarchische und das demokratische Prinzip standen einander erstmals gleichwertig gegenüber. Viele staatliche Funktionen können seither nur ausgeübt werden, wenn verschiedene Staatsorgane zusammenwirken. Grundlegend neu war im Vergleich zur Verfassung von 1862 der Gedanke, dass der Staat eine «demokrati-

sche und parlamentarische Grundlage» besitzt. Das Volk erhielt weitgehende direkte demokratische Rechte (Wahl-, Initiativ- und Referendumsrecht).

Da der Landesfürst auf das Recht, drei Abgeordnete ernennen zu können, verzichtete, wurde der Landtag zu einer reinen Volksvertretung. Die Rechte des Parlaments wurden bedeutend erweitert: Die Regierung wird seither durch Zusammenwirken von Fürst und Landtag gebildet, wobei dem Landtag das Vorschlagsrecht zusteht. Neu war auch, dass der Landtag die Richter wählte – entweder im Sinne eines Ernennungsvorschlags zuhanden des Landesfürsten oder direkt.

#### Verfassungsrevision von 2003

Im Rahmen der Verfassungsrevision im Jahre 2003 wurden einzelne Rechte und Kompetenzen des Landtags modifiziert respektive neu geregelt. So wurde beispielsweise die Auswahl der Richter an ein Richterausschuss mit Vorsitz des Landesfürsten bzw. Staatsoberhauptes übertragen. Die Regierung wird vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt. Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtags, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Für die Zeit bis

zum Antritt der neuen Regierung bestellt der Landesfürst eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung. Des Weiteren tritt der Landesfürst bei Erlass einer Notverordnung vorübergehend an die Stelle des Gesetzgebers. Es handelt sich hierbei um ein vom Parlament losgelöstes Notrecht.

#### Wahlrechtsänderungen

Das geheime und direkte Wahlrecht wurde erst 1918 eingeführt. Seither werden die Abgeordneten nicht mehr durch Wahlmänner gewählt, sondern von den Wahlberechtigten an der Urne. Bis 1939 erfolgten die Wahlen nach dem Majorzwahlsystem. Unter dem Eindruck einer äusseren Bedrohung wurde kurz vor dem Zweiten Weltkrieg zwischen den verfehdeten Parteien ein Burgfrieden geschlossen, was den Wechsel zum Proporzwahlsystem bedingte. Gleichzeitig wurde eine Sperrklausel von 18% im Wahlgesetz eingeführt, die extreme Kräfte aus dem

Landtag fernhalten sollte. Diese Sperrklausel wurde 1962 vom Staatsgerichtshof aufgehoben, weil sie keine verfassungsmässige Grundlage hatte. 1973 wurde eine neue Sperrklausel von 8% in die Verfassung aufgenommen. Initiativen zur Abschaffung bzw. zur Senkung dieser Sperrklausel scheiterten bisher. Ebenso wurden weitere Versuche zur Änderung des Wahlrechts (so z.B. die Einführung einer Mehrheitsklausel über beide Wahlkreise hinweg) vom Volk verworfen.

#### Frauenstimmrecht

Die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts wurde 1971 und 1973 zweimal in einer Volksabstimmung abgelehnt; erst der dritte Anlauf im Jahre 1984 gelang.

#### Zahl der Abgeordneten

Der liechtensteinische Landtag ist im internationalen Vergleich ein kleines Parlament. Seit 1919 gab es wiederholt Bestrebungen, die Zahl der Abgeordneten zu erhöhen, doch scheiterten diese Versuche in vier Volksabstimmungen. Erst 1988 stimmte das Volk einer Erhöhung auf 25 Abgeordnete zu.

#### Vertretung der Frauen

1986 wurde erstmals eine Frau gewählt. 1993 schafften es zwei Frauen; von 1997 bis 2001 gab es nur mehr eine weibliche ordentliche Abgeordnete im Landtag. Bei den Wahlen 2001 wurden drei Frauen in den Landtag gewählt. Gleich sechs Frauen (das entspricht einem An-

teil von 24%) schafften bei den Landtagswahlen vom 13. März 2005 den Einzug ins Parlament wie auch an den Wahlen vom 8. Februar 2009. Anlässlich der Landtagswahlen vom 3. Februar 2013 reduzierte sich der Anteil auf fünf Frauen, was einer Quote von 20 Prozent entspricht. An den Landtagswahlen 2017 wurde diese Zahl mit nur noch drei Frauen sogar noch unterschritten. Im Gegensatz dazu wurden an den Landtagswahlen 2021 erstmals sieben Frauen in die Volksvertretung gewählt, was mehr als eine Verdoppelung der Vertretungszahl von 2017 bedeutet.

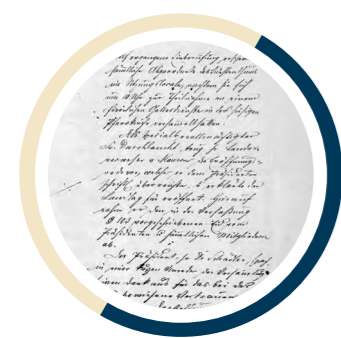
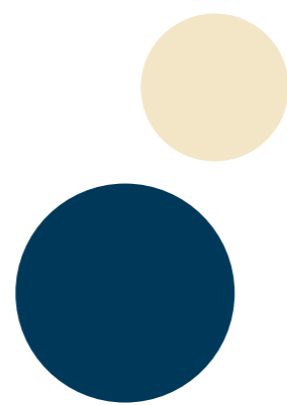
#### Die Parteien

Die Bildung der ersten Parteien erfolgte im Jahr 1918. Bis 1993 waren nur die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) und die Vaterländische Union (VU) im Landtag vertreten. Die Wahlen führten seit der Einführung des Verhältniswahlrechts (1939) in der Regel zu sehr knappen Mehrheitsverhältnissen, was lange Zeit zur Bildung von Koalitionsregierungen führte (1938 bis 1997). 1993 überwand mit der Freien Liste (FL) erstmals eine dritte Partei die 8%-Sperrklausel und schaffte den Einzug in den Landtag. Die beiden Legislaturen von 1997 bis 2005 waren jeweils durch Alleinregierungen geprägt. Dies im Gegensatz zu der in der Vergangenheit üblichen Koalition zwischen den beiden grossen Parteien. Das Modell der «grossen» Koalitionsregierung findet nun

wiederum seit den Wahlen 2005 Anwendung. 2013 zog mit den Unabhängigen (DU), welche auf Anhieb vier Sitze erreichen konnten, erstmals eine vierte Partei in den Landtag ein. An den Landtagswahlen von 2017 schafften erneut vier Parteien, alle in Fraktionsstärke, den Einzug in den Landtag. Infolge interner Querelen spaltete sich die Fraktion der Unabhängigen (DU) mit dahin fünf Mitgliedern im Jahre 2018 in zwei voneinander getrennte Gruppierungen auf. Die Mehrheit der Fraktion der Unabhängigen (DU) mit drei Mitgliedern schloss sich zur Neuen Fraktion (NF) zusammen. Die Unabhängigen (DU) verloren dadurch ihren Fraktionsstatus und bildete ab diesem Zeitpunkt mit noch zwei Mitgliedern für die restliche Legislatur eine sogenannte Wählergruppe. Somit waren seit dem zweiten Halbjahr 2018 erstmals fünf Parteien bzw. Gruppierungen im Landtag vertreten. Bei den Landtagswahlen 2021 konnten die Unabhängigen nach achtjähriger Präsenz im Landtag kein Mandat mehr erreichen. Im Gegensatz dazu schaffte die erstmals zu einer Landtagswahl angetretene Partei der Demokraten pro Liechtenstein (DPL) mit zwei Mandaten den Einzug in den Landtag. Der Landtag umfasst somit für die laufende Legislatur wiederum vier Parteien, wovon drei über einen Fraktionsstatus verfügen.



# Landtagspräsidenten seit 1862



**Karl Schädler \***  
1862 – 1870



**Wilhelm Schlegel**  
1871 – 1876, 1878 – 1881,  
1886 – 1889



**Rudolf Schädler**  
1877



**Josef Hoop**  
1958 – 1959



**Martin Risch**  
1960 – 1965



**Alexander Frick**  
1966 – 1969



**Karlheinz Ritter**  
1970 – 1973, 1978 – 1992



**Gerard Batliner**  
1974 – 1977



**Ernst Walch**  
1993



**Albert Schädler**  
1882 – 1885, 1890 – 1918



**Friedrich Walser**  
1919 – 1921



**Wilhelm Beck**  
1922 – 1928



**Paul Kindle**  
1994, 1996



**Otmar Hasler**  
1995



**Peter Wolff**  
1997 – 2001



**Anton Frommelt**  
1928 – 1944



**David Strub**  
1945 – 1953, 1955, 1957



**Alois Ritter**  
1954, 1956



**Klaus Wanger**  
2001 – 2009



**Arthur Brunhart**  
2009 – 2013



**Albert Frick**  
seit 2013



\* Vom ersten Landtagspräsidenten Karl Schädler gibt es kein Foto. Stattdessen ist hier die erste Seite des Protokolls abgebildet, das die erste, am 29. Dezember 1862 abgehaltene Landtags-sitzung dokumentiert.

Landtag des Fürstentums Liechtenstein

Postfach 684  
Peter-Kaiser-Platz 3  
9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein

Tel. +423 / 236 65 71  
Fax +423 / 236 65 80  
info@landtag.li  
www.landtag.li



